

Psychologie Fachschaften Konferenz (PsyFaKo e.V.)  
J.-G.-Nathusius-Ring 5 (427) - 39106 Magdeburg

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 314 – Ausbildung und Berufszugang zu den Heilberufen I  
Grundsatzfragen  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Per E-Mail: [314@bmg.bund.de](mailto:314@bmg.bund.de)

30. Januar 2019

**Stellungnahme des Konferenz-Rates und der PiA-Arbeitsgruppe des PsyFaKo e.V. zum Referentenentwurf des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusb-RefG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der PsyFako e.V. als Interessenvertretung der Psychologiestudierenden in Deutschland begrüßt, dass sich in der Reform des Psychotherapeutengesetzes etwas bewegt. Die Politik reagiert damit auf einen in der deutschen Ausbildungslandschaft beispiellosen Zustand.

Wir begrüßen sehr, dass der neue Gesetzesentwurf endlich Klarheit über den sozialrechtlichen Status sowie die Grundlagen für eine angemessene Vergütung der praktischen Tätigkeiten im postgradualen Ausbildungsabschnitt schafft. Dennoch sehen wir nach wie vor in einigen Bereichen enormen Verbesserungs- und Anpassungsbedarf.

1. Konzeption des Bachelors

Der PsyFaKo e.V. warnt eindringlich davor, die Psychotherapie schon im Bachelor von der Psychologie abzuspalten, da ein grundständiges Bachelorstudium psychologischer Grundlagen auch für den psychotherapeutischen Beruf unerlässlich ist. Der entsprechende Gesetzestext sollte daher die Begriffe „Psychotherapiestudium“ und „Studium der Psychotherapie“ vermeiden, beziehungsweise jeweils deutlich machen, dass hiermit

das Masterstudium gemeint ist, damit ersichtlich wird, dass der erste Ausbildungsabschnitt auch weiterhin in einem breit aufgestellten polyvalenten Bachelorstudium mit dem Namen „Psychologie“ erfolgen wird.

Die derzeitigen umfangreichen Vorgaben des Referentenentwurfs an das Bachelorstudium bergen die Gefahr, dass sich Hochschulen entscheiden werden müssen, entweder parallele Bachelorstudiengänge zu schaffen oder die bestehenden Bachelorstudiengänge curricular verstärkt klinisch auszurichten. Letztere könnten Zulassungsvoraussetzungen für psychologische Masterstudiengänge, die nicht der klinischen Richtung zuzuordnen sind, womöglich nicht mehr erfüllen.

Daher fordert der PsyFaKo e.V., den Hochschulen bei der Ausgestaltung der Bachelor-Studiengänge größere Gestaltungsspielräume zu gewähren und die Vorgaben der Approbationsordnung an das Bachelor-Studium möglichst gering zu halten, um die notwendige Breite an psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächern zu erhalten.

Ein polyvalenter Psychologie-Bachelor ist als erster Ausbildungsabschnitt aller psychologischen Ausbildungen unerlässlich, sowohl psychotherapeutischer als auch nicht-psychotherapeutischer. Dies gilt vor allem für die notwendige fachliche Qualifikation, aber auch im Hinblick auf die Berufsfeldorientierung. Eine aktuelle Studie (Adler, Götte, Thünker & Wimmer, 2018) unter Psychologiestudierenden ergab, dass 65% der Befragten sich vor Beginn des Studiums auf kein konkretes Berufsziel festlegen konnten. Darüber hinaus zeigte sich, dass sich über 50% der Studierenden im Verlauf des Bachelorstudiums innerhalb der Psychologie beruflich umentschieden. Nur ein Grundstudium der Psychologie ermöglicht eine umfassende informierte Berufsfeldorientierung, die einer bewussten Entscheidung für eine Spezialisierung im Master vorausgehen sollte. Dafür sollte der Bachelor Berufsfeldorientierung durch breite Lehrinhalte sowie durch Orientierungspraktika in verschiedenen psychologischen Tätigkeitsfeldern ermöglichen.

## 2. Studieninhalte und Studierbarkeit

Der PsyFaKo e.V. begrüßt, dass die allgemeine Regelstudienzeit von zehn Semestern im vorliegenden Entwurf nicht überschritten wird. Damit die Regelstudienzeit auch faktisch eingehalten werden kann, muss die Studierbarkeit sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengänge gewährleistet und eine Überlastung der Studierenden vermieden werden. Das angedachte Verhältnis von Praxisanteilen zu akademischen Lerninhalten erscheint uns ausreichend. Allerdings erscheint die Studierbarkeit nach dem aktuellen Entwurf fragwürdig. Es ist mit einer zunehmenden Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen. Beispielweise stellt sich bezüglich der Endphase des Masterstudiums die Frage, wie Masterarbeit und psychotherapeutische Approbationsprüfung parallel im letzten Mastersemester bewältigt werden sollen. Aufgrund der Menge der geforderten Praxiszeiten ist davon auszugehen, dass sich viele Studierende in dieser Zeit auch noch in berufspraktischen Einsätzen befinden werden. Dies erhöht die Belastung zusätzlich.

Die Lösung dieser Belastung darf jedoch keine Erweiterung des Studiums um ein sich anschließendes Praxissemester sein, da dies die prekäre Lage der aktuellen Psychotherapeut\*innen in Ausbildung lediglich ins Studium verschieben würde. Wir fordern, die Studierbarkeit bei der Konzeption der Approbationsordnung sowie allen weiteren Vorgaben, die die Studieninhalte sowie die Gestaltung der Studienordnungen betreffen, besonders zu beachten.

### 3. Akkreditierung

Der PsyFaKo e.V. fordert, bei der Stellungnahme zur Frage der berufsrechtlichen Anerkennung von Bachelorstudiengängen im Zuge des Akkreditierungsverfahrens auch den\*die studentische\*n Gutachter\*in zu beteiligen. Der PsyFaKo e.V. schließt sich diesbezüglich dem Änderungsvorschlag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie an:

Die berufsrechtliche Anerkennung von Bachelor-Studiengängen bezüglich der Frage, ob sie die Inhalte der Approbationsordnung erfüllen, kann vereinfacht erfolgen. Die (gesamte) Akkreditierungskommission gibt zu dieser Frage eine Stellungnahme ab, die die Positionen der Vertreter der Psychotherapie aus Wissenschaft und Praxis besonders berücksichtigt. Diese Stellungnahme geht der Landesbehörde zur abschließenden Entscheidung zu.

### 4. Studienplätze

Der PsyFaKo e.V. weist nachdrücklich darauf hin, dass der alleinige Bachelorabschluss für den Arbeitsmarkt keine Relevanz aufweist. Aus diesem Grund muss gewährleistet sein, dass für alle Absolvent\*innen des Bachelors ein Masterplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber strebt an, den "Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten einheitlicher, gerechter und noch attraktiver" zu gestalten. Unter diesem Gesichtspunkt muss von einer erhöhten Nachfrage auf die schon heute begehrten Masterplätze ausgegangen werden, weshalb die Kalkulation, dass 2800 Masterplätze für einen Psychotherapie-Master nach neuem Gesetz ausreichen werden, nicht hinreichend erscheint. Diese Verknappung mit dem Hinweis auf "kapazitäre Überhänge bei der Verteilung von Kassensitzen" zu begründen, stellt sich unter Berücksichtigung der langen Wartezeiten auf eine psychotherapeutische Behandlung<sup>1</sup> nicht als gerechtfertigt dar. Die Finanzierung der kostenintensiven Psychotherapie-Masterplätze darf jedoch nicht zulasten anderer psychologischer Spezialisierungsmöglichkeiten im Master gehen.

---

<sup>1</sup> BPTK: [https://www.bptk.de/uploads/media/20180411\\_BPTK-Studie\\_Wartezeiten\\_2018.pdf](https://www.bptk.de/uploads/media/20180411_BPTK-Studie_Wartezeiten_2018.pdf)

## 5. Approbationsprüfung

Der PsyFaKo e.V. begrüßt die Einführung einer staatlichen Approbationsprüfung im Anschluss an das Masterstudium sowie die Streichung einer im Arbeitsentwurf vom 25.07.2017 angedachten ersten psychotherapeutischen Prüfung am Ende des Bachelorstudiums. Es ist begrüßenswert, dass durch die Praxisorientierung der psychotherapeutischen Prüfung die Dopplung mit Prüfungsinhalten des Studiums vermieden wird. Allerdings sehen wir keinen Mehrwert in der Detailtiefe der Prüfungskonzeption im Referentenentwurf, da hierdurch zukünftige Änderungen der Prüfungsmodalität erschwert werden. Außerdem bleibt im aktuellen Referentenentwurf unklar, wie im Falle von Nichtantritt, etwa aus Krankheitsgründen, oder Nichtbestehen der psychotherapeutischen Prüfung verfahren werden soll. Um die Prüfung zeitnah ablegen zu können, bedarf es einer ausreichenden Anzahl an über das Jahr verteilten Prüfungsterminen. Bei Nichtbestehen der psychotherapeutischen Prüfung muss diese wiederholt werden dürfen. Außerdem müssen Master-Absolvent\*innen, welche die Approbationsprüfung nicht direkt im Anschluss an das Masterstudium ablegen, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt nachholen dürfen.

## 6. Weiterbildung

Der Referentenentwurf äußert sich nur unzureichend zur Gestaltung der psychotherapeutischen Weiterbildungen nach der Approbation. Auch wenn die Weiterbildungen nicht im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Gesundheit liegen, müssen vor Beschluss des Gesetzes Entwürfe zur Ausgestaltung der Weiterbildungen vorliegen, insbesondere zum Finanzierungskonzept.

## 7. Übergangsregelung

Der PsyFaKo e.V. sieht eine massive Problematik in den angedachten Regelungen zum Übergang der beiden Ausbildungssysteme. Unter den aktuellen Psychologiestudierenden herrscht große Unsicherheit über die Ausbildungssituation in den nächsten Jahren.

Eine Übergangszeit von nur 12 Jahren für Bachelor-, Masterstudium und Ausbildung, in der alle aktuellen und zukünftigen Psychotherapeut\*innen in Ausbildung ihre Approbation erlangt haben müssen, ist höchst unrealistisch kalkuliert. Unvorhersehbare Lebensereignisse, wie Krankheit, Schwangerschaft oder die Pflege von Angehörigen sowie berufliche Nebentätigkeiten zur Finanzierung des Studiums führen zu Verzögerungen des Studienverlaufs und verwehren betroffenen Personen, die Ausbildung innerhalb der Frist abzuschließen. Der enge zeitliche Rahmen von 12 Jahren macht auch die Vereinbarkeit von Familienplanung, Promotion, wissenschaftlicher Weiterbildung, beruflichen Zusatzqualifikationen oder Auslandsaufenthalten mit der psychotherapeutischen Aus-

bildung unmöglich. Auch nach der Reform müssen die Auszubildenden im aktuellen Ausbildungssystem die Ausbildungskosten selbst tragen. Da ihnen keine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit in der Ausbildung zugesichert wird, müssen die meisten Auszubildenden ihren Lebensunterhalt mit beruflichen Nebentätigkeiten verdienen, was ihre Ausbildung wiederum verzögert. Wir fordern daher eine Verlängerung der zeitlichen Frist.

Aufgrund der engen zeitlichen Befristung ist außerdem ein großer Ansturm auf die auslaufenden Ausbildungsplätze zu befürchten, zumal sich nach Inkrafttreten des Gesetzes auch viele Personen, die ihr Studium schon vor längerer Zeit abgeschlossen haben, entschließen werden, eine Ausbildung zu beginnen, solange ihnen dies noch möglich ist. Die Ausbildungsinstitute müssen von Seiten der Politik unterstützt werden, um auch bis zum Ende der Frist genügend Ausbildungsplätze für Psycholog\*innen, die aktuell studieren oder ihren Studienabschluss bereits erreicht haben, bereitstellen zu können.

Die genannten Problematiken der vorgeschlagenen Übergangsregelung ließen sich durch Regelungen, die den Wechsel in das neue Ausbildungssystem ermöglichen, entschärfen. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor der Gesetzesänderung begonnen oder beendet haben, sollten unter der Auflage, dass bis zur Approbationsprüfung Nachqualifizierungen zur Erfüllung der Approbationsordnung erbracht werden, in die neugeschaffenen Psychotherapie-Masterstudiengänge aufgenommen werden. Für diese Möglichkeit des Einstiegs in das neue Ausbildungssystem ist eine Übergangszeit von mindestens fünf Jahren anzusetzen, sodass Bachelorstudierende, die von den oben genannten, studienverlängernden Gründen betroffen sind, nicht ausgeschlossen werden.

Auch Studierenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits einen psychologischen Master aufgenommen haben, sollte durch Quereinstiege ein Übergang in das neue Ausbildungssystem ermöglicht werden.

Ohne entsprechende Übertrittsmöglichkeiten wäre erst 2025 mit den ersten Masterabsolvent\*innen mit Approbation und erst 2028 mit den ersten nach neuem System ausgebildeten Psychotherapeut\*innen mit Fachkundenachweis zu rechnen, mit entsprechenden Übertrittsmöglichkeiten könnte schon deutlich früher von den angestrebten Verbesserungen profitiert werden. Voraussetzungen für diese zeitnahe Implementierung sind, dass die für Quereinstiege erforderliche Äquivalenzprüfung der Studieninhalte den Hochschulen obliegt und die Hochschulen sich darum bemühen, bereits im Jahr 2020 entsprechende Masterstudiengänge anzubieten.

## 8. Situation der aktuellen Psychotherapeut\*innen in Ausbildung

Als absolut gravierend sehen wir das Fehlen jeglicher Regelungen zur Beseitigung der aktuellen prekären Lage der Psychotherapeut\*innen in Ausbildung, die vom momentanen Gesetzesentwurf nicht im Geringsten profitieren, sondern im Gegenteil unter enor-

men Zeitdruck gesetzt werden. Hier sei auf den Katalog an Mindestanforderungen für Übergangsregelungen der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen verwiesen, der auf der 25. Psychologie-Fachschaften-Konferenz am 27. November 2016 in Bamberg verabschiedet wurde:

- I. [...] Für Psychotherapeut\*innen in Aus- und Weiterbildung muss eine sozialrechtlich anerkannte Abrechnung von (therapeutisch-)psychologischen Leistungen gewährleistet werden. Daher fordern wir eine entsprechende Abrechnungsziffer für diese Leistungen der Psychotherapeut\*innen in Ausbildung.
- II. Die Arbeit, die im Rahmen der praktischen Bestandteile während der Ausbildungen zum\*zur Psychologischen Psychotherapeut\*in sowie zum\*zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in geleistet wird, muss der Kompetenz und der Verantwortung angemessen vergütet werden. Die Vergütung in der Praktischen Tätigkeit muss analog zur beruflichen Qualifikation (Masterabschluss) in Entgeltgruppe 13 des TVÖD\_TVL und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erfolgen.
- III. Der aktuelle (sozial-)rechtliche Status der Psychotherapeut\*innen in Ausbildung ist nicht haltbar. Dieser muss während der Praktischen Tätigkeit der beruflichen Qualifikation des\*der Master-/Diplompsycholog\*in in einem Anstellungsverhältnis entsprechen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass elementare arbeitsrechtliche Grundvoraussetzungen, wie das Recht auf Vertretung, Sozialversicherungen und klare Arbeitszeitregelungen, gegeben sind. Wir fordern schriftliche Verträge, die den arbeitsrechtlichen Standards entsprechen und in denen unter anderem eine angemessene Vergütung, Urlaub, Freistellungsregelung, Entgeltzahlungen im Krankheitsfall, Voraussetzungen für die Kündigung, die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit, die Dauer und eine sachliche und zeitliche Gliederung der Praktischen Tätigkeit festgelegt sind. Rechte, Pflichten, Aufgaben und Erwartungen an die Psychotherapeut\*innen in Ausbildung sind im Arbeitsvertrag transparent darzustellen.

Ohne entsprechende Verbesserungen für die Psychotherapeut\*innen in Ausbildung wird es in der Übergangszeit außerdem zu einer Ungleichbehandlung von Psychotherapeut\*innen in Ausbildung und Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung kommen. Letztere werden aufgrund ihrer bereits nach dem Master erlangten Approbation "Auszubildende erster Klasse" sein, während erstere für ähnliche Tätigkeiten deutlich schlechter vergütet werden dürfen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns, den Referententwurf am 4. Februar mit allen Beteiligten zu diskutieren.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz